

**Antrag zur Eröffnung einer Bankverbindung
Gesellschaften**Kundennummer
(Wird von der Bank ausgefüllt.)

Seite 1/6

Kontonummer
(leer lassen)

Kontowährung

Kontoart

Unterbezeichnung
(falls erwünscht)Kundenbetreuung
(leer lassen)

Referenzwährung der Kundenbeziehung:

Wertschriftendepot ja nein

Eröffnungsart

persönliche Vorsprache (eines Vertreters)

Korrespondenzeröffnung

Kontoinhaber

(Die Kontoinhaber-Adresse muss dem offiziellen Domizil entsprechen.)

Firma / Name

Zusatz

Strasse

Postfach

PLZ / Ort

Domizilland

Gründungsdatum¹⁾**Versand**

Versand nur an Inhaberadresse (nur Punkt 1 ausfüllen)

Versand nur an Zustelladresse (nur Punkt 2 ausfüllen)

Versand an Inhaber- und Zustelladresse (Punkt 1 und 2 ausfüllen)

1. Versand an Inhaberadresse (Inhaberversand)

Deutsch

Englisch

Französisch

Italienisch

Original

Kopie

einfach

zweifach

normale Spedition

banklagernd²⁾**Auszüge**

(Generell wird ein Quartalsauszug mit Einzelbelegen erstellt.)

Tagesauszug

Monatsauszug

¹⁾ Wird bei Gründungssperkonto nach erfolgter Gründung durch die Bank ausgefüllt.²⁾ Bitte die "Vereinbarung banklagernde Post" unterzeichnen

**Antrag zur Eröffnung einer Bankverbindung
Gesellschaften**Kundennummer
(Wird von der Bank ausgefüllt.)

Seite 2/6

2. Zustelladresse / Versand an Korrespondenzadresse

wie folgt (bitte vollständig ausfüllen)

Firma / Name	Zusatz
Strasse	Postfach
PLZ / Ort	Domizilland

Versand an Korrespondenzadresse (Korrespondenzversand)

Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch
Original	Kopie		
einfach	zweifach		

Auszüge

(Generell wird ein Quartalsauszug mit Einzelbelegen erstellt.)

Tagesauszug	Monatsauszug
-------------	--------------

Artikel I. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Vereinfachte Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person / Anwendung vereinfachte Sorgfaltspflichten

Der/Die Kontoinhaber erklärt / erklären hiermit:

(a) (Zutreffendes bitte ankreuzen)dass ein Dritter / Dritte an den Vermögenswerten letztlich wirtschaftlich berechtigt ist bzw. sind
(Formular C Nr. 2194 oder Formular T Nr. 2193 ausfüllen).dass es sich bei der Geschäftsbeziehung um eine Einzelfirma handelt und er / sie an den eingebrachten Werten
letztlich wirtschaftlich berechtigt ist bzw. sind.dass einer der folgenden Fälle der vereinfachten Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gem. Art. 3
SPV oder der vereinfachten Sorgfaltspflichten gem. Art. 22 Abs. 3 SPV vorliegt:Gebietskörperschaft oder Behörde in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz, eine Institution des EWR,
ein Rechtsträger, der direkt oder indirekt von einer Gebietskörperschaft, Behörde oder Institution des EWR
gehalten wird, oder eine liechtensteinische Bürgergenossenschaft;Angaben zur Gebietskörperschaft, Behörde oder Institution des EWR anführen, welche den Rechtsträger
direkt oder indirekt hält:

Name

Adresse

Domizilland

Gründungsdatum

Anteil in %

Börsenkotiertes Unternehmen, deren Beteiligungspapiere an einem geregelten Markt kotiert sind, oder ein
Tochterunternehmen, deren Anteile oder Stimmrechte direkt oder indirekt von einem solchen börsenkotierten
Unternehmen gehalten werden (Nachweis über die Börsenkotierung aus öffentlichen Quellen muss
vorliegen);

Angaben zur börsenkotierten Gesellschaft anführen, welche den Rechtsträger direkt oder indirekt hält:

Name

Adresse

Domizilland

Gründungsdatum

Anteil in %

**Antrag zur Eröffnung einer Bankverbindung
Gesellschaften**Kundennummer
(Wird von der Bank ausgefüllt.)

Seite 3/6

Bank, Wertpapierfirma, Fondshandelsplattform, Zentralverwahrern oder Versicherungsunternehmen, die als direkte Vertragspartner handeln und in Liechtenstein domiziliert sind;

Bank, Wertpapierfirma, Fondshandelsplattform, Zentralverwahrern oder Versicherungsunternehmen, die als direkte Vertragspartner handeln und gleichwertigen Regelungen bei der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung unterstehen (FMA-Mitteilung Nr. 1/2012);

Steuerbefreite Einrichtung zur betrieblichen Vorsorge mit Sitz im EWR oder Schweiz;

Stockwerkseigentümergeinschaft;

Erbengemeinschaft;

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen (bspw. UCITS- und AIF-Fonds), und die durch eine Bank, Wertpapierfirma, Fondshandelsplattform, Zentralverwahrern oder Versicherungsunternehmen gezeichnet oder gehalten werden und in Liechtenstein domiziliert oder gleichwertigen Regelungen bei der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung unterstehen;

Artikel II. US-Quellensteuer

Investitionen in US-Wertschriften beabsichtigt: nein ja (US-Quellensteuer Formulare ausfüllen)

Artikel III. Einschränkung des Bankkundengeheimnisses:

Dem Vertragspartner (nachstehend auch "Kunde" genannt) ist bewusst und er erklärt sich damit einverstanden:

- ◆ dass das gesetzlich geschützte Bankkundengeheimnis keine absolute Geltung beanspruchen kann:
Die Organe, Angestellten und Beauftragten der Banken sind den Gerichten und Behörden gegenüber zum Zeugnis und zur Auskunft verpflichtet, soweit gesetzliche Bestimmungen eine Zeugnis- oder Auskunftspflicht vorsehen, z. B. in einem Strafverfahren. Dies gilt auch gegenüber Gerichten und Behörden des Auslandes in dem Umfange, in dem das Fürstentum Liechtenstein sich anderen Staaten gegenüber zur Rechts- bzw. Amtshilfe verpflichtet hat;
- ◆ dass die Bank, in den Fällen, in denen die steuerlichen Ansässigkeitsstaaten und das Fürstentum Liechtenstein entsprechende Abkommen zur Durchführung des Automatischen Informationsaustausches eingegangen sind, verpflichtet sein kann, Informationen, welche in diesem Formular enthalten sind sowie Informationen über diese Bankbeziehung an die Liechtensteinische Steuerverwaltung, zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/staaten der in diesem Formular genannten Person(en), zu melden.
- ◆ bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, bei Anlagen, welche im betreffenden Land getätigt werden, sowie bei Transaktionen in ausländischen Wertpapieren oder -rechten bzw. bei Zahlungen in entsprechenden Fremdwährungen die Bank verpflichtet werden kann, dem angewiesenen Finanzinstitut, beteiligten Banken und Systembetreibern, zuständigen Behörden sowie Emittenten der Wertpapiere und -rechte, Daten des auftraggebenden Kunden (z. B. Name, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum / Geburtsort, Kontonummer oder IBAN) sowie weitere Daten des Kunden (und auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) und des Zahlungsempfängers offenzulegen. Mit der Unterzeichnung dieses Antrags ermächtigt der Kunde die Bank zur Offenlegung dieser Daten und entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Informationen ins Ausland transferiert werden, wo sie auch aufbewahrt werden können, und wo andere gesetzliche Rahmenbedingungen gelten und insbesondere das Bankkundengeheimnis nicht im gleichen Umfang gilt und auch weniger strenge Anforderungen an den Datenschutz gelten als im Fürstentum Liechtenstein. Darüber hinaus ist sich der Kunde bewusst, dass aufgrund ausländischer Gesetze und/oder behördlicher Anordnungen die Empfänger der Daten verpflichtet sein können, die überlieferten Informationen offenzulegen.

**Antrag zur Eröffnung einer Bankverbindung
Gesellschaften**Kundennummer
(Wird von der Bank ausgefüllt.)

Seite 4/6

Artikel IV. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis:

- ◆ dass die Einrichtung von Konti und Depots unter Nummern oder Kennwörtern eine rein bankinterne Massnahme ist, die an der Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber Behörden nichts ändert;
- ◆ dass der Antrag auf Eröffnung einer Bankverbindung, wie auch Verträge, erst mit der Annahme durch die Liechtensteinische Landesbank AG, FL Vaduz (nachstehend Bank genannt) zustande kommen;
- ◆ dass die Pflicht besteht, die Bank unverzüglich und aus eigener Initiative, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintreten einer Änderung der Umstände, welche Auswirkungen auf die in diesem Dokument gemachten Angaben und Informationen hat, zu informieren. Bei einer solchen Änderung der Umstände muss der Kontoinhaber der Bank eine neue Selbstauskunft inklusive der steuerrelevanten Angaben einreichen.

Jeder Kunde unterzeichnet oder stimmt durch ein von der Bank zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank einen Antrag zur Eröffnung einer Bankverbindung zu. In diesem werden die Daten aufgenommen, welche als Grundlage für alle weiteren Verbindungen mit der gleichen Bezeichnung dienen. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift oder durch ein von der Bank zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren die Richtigkeit der Angaben und anerkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste, das Depotreglement, die Bestimmungen für Sparkonten, die Allgemeinen Informationen zur MiFID, die Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten sowie die Grundsätze für die Ausführung in Finanzinstrumenten der Bank in der jeweils gültigen Fassung sowie diesen Antrag zur Eröffnung einer Bankverbindung als Geschäftsgrundlage für sämtliche Verbindungen. Diese Bedingungen können bei jeder Geschäftsstelle der Bank eingesehen oder bezogen werden. Auf Nachfrage werden sie dem Kunden auch übermittelt. Weiter können diese Bedingungen auf der Webseite der Bank unter www.llb.li eingesehen und heruntergeladen werden. Der Kunde verpflichtet sich, diese einzuhalten sowie seine allfällig Bevollmächtigten zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Der Kunde nimmt die "Datenschutzhinweise für Kunden aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes" sowie die Offenlegungen der Bank hinsichtlich Nachhaltigkeit, welche in der jeweils aktuellen Form unter llb.li abrufbar sind, zur Kenntnis.

Tätigt der Kunde Geschäfte mit Finanzinstrumenten über unsere Bank, könnte die Beschränkung auf eine rein börsliche Abwicklung die bestmögliche Ausführung zugunsten des Kunden verunmöglichen. Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde deshalb für sämtliche Bankverbindungen die Zustimmung zur ausserbörslichen Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Wünscht der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt weitere – auf oben erwähnte Bezeichnung lautende – Kontoverbindungen, so werden diese basierend auf dem Erstantrag eröffnet und jeweils mit einer separaten Nummer versehen.

Artikel V. Kontoüberschreitung bzw. geduldete Überziehung

Der Kunde darf das laufende Konto nicht überziehen oder muss, im Falle einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einhalten. Die Bank kann Überschreitungen des laufenden Kontos durch den Kunden zulassen. Solche geduldeten Überschreitungen (nachfolgend als "Überschreitungen" oder "Kontoüberschreitungen" bezeichnet) sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eine dem Kunden von der Bank eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Der Kunde darf – sofern er kein Unternehmer ist – allfällige Überschreitungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Stockwerks- oder Wohnungseigentümergeinschaften), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten verwenden. Duldete die Bank eine Überschreitung, ist die Überschreitung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Kontoüberschreitung.

Für den Fall einer von der Bank geduldeten Überschreitung hat der Kunde für die Dauer der Überschreitung Sollzinsen zu zahlen. Der jeweilige aktuelle Sollzinssatz kann dem Zinsblatt "Zinssätze im Überblick" entnommen oder auf der Website der Bank www.llb.li eingesehen werden. Dieser Sollzinssatz beträgt für Kunden (inkl. Verbraucher) derzeit 8.67% p.a. für Überschreitungen in Schweizer Franken, 10.44% p.a. für Überschreitungen in Euro und 12.84% p.a. für Überschreitungen in USD. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode 30/360.

**Antrag zur Eröffnung einer Bankverbindung
Gesellschaften**Kundennummer
(Wird von der Bank ausgefüllt.)

Seite 5/6

Der Sollzinssatz für Kontoüberschreitungen ist veränderlich gemäss dem nachstehend beschriebenen Zinsanpassungsmechanismus. Der Kunde wird von der Bank am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober über den Sollzinssatz informiert. Diese Information darf auch mittels Kontoauszug erfolgen, auf dem die Kontoüberschreitung in Anspruch genommen wird. Die für die letzte Zinsanpassung massgeblichen, nachfolgend beschriebenen, Referenzzinssätze wird die Bank auch auf ihrer Website www.llb.li veröffentlichen. Ferner kann der Kunde den Referenzzinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

Für Überschreitungen in Schweizer Franken (CHF):

Referenzzinssatz für die Sollzinssatzänderungen für Kontoüberschreitungen in Schweizer Franken ist der Swiss Average Rate Overnight (SARON) Compound 3M. Dieser Zinssatz wird täglich von der SIX Swiss Exchange ermittelt und veröffentlicht. Der Sollzinssatz wird jeweils am ersten eines neuen Kalenderquartals (somit am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, und 1. Oktober eines jeden Jahres) aktualisiert und passt sich bei einer Änderung des Referenzzinssatzes automatisch entsprechend an und ist ab diesem Tag wirksam. Als Referenzzinssatz gilt der zuletzt ermittelte Swiss Average Rate Overnight (SARON) Compound 3M des vorherigen Kalenderquartals. Der Sollzinssatz errechnet sich aus diesem Referenzzinssatz zuzüglich eines Zinsaufschlags (Marge) von 8.5% p.a., wobei bei allfälligen Negativzinsen auf dem Markt im Minimum der Zinsaufschlag geschuldet ist, und wird mathematisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Für Kontoüberschreitungen in Euro (EUR):

Referenzzinssatz für die Sollzinssatzänderungen für Kontoüberschreitungen in Euro ist der Euribor 3 Monate. Dieser Zinssatz wird täglich von der Europäischen Zentralbank ermittelt und veröffentlicht. Der Sollzinssatz wird jeweils am ersten eines neuen Kalenderquartals (somit am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, und 1. Oktober eines jeden Jahres) aktualisiert und passt sich bei einer Änderung des Referenzzinssatzes automatisch entsprechend an und ist ab diesem Tag wirksam. Als Referenzzinssatz gilt der zuletzt ermittelte Euribor 3 Monate des vorherigen Kalenderquartals. Der Sollzinssatz errechnet sich aus diesem Referenzzinssatz zuzüglich eines Zinsaufschlags (Marge) von 8.5% p.a., wobei bei allfälligen Negativzinsen auf dem Markt im Minimum der Zinsaufschlag geschuldet ist, und wird mathematisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Für Kontoüberschreitungen in US-Dollar (USD):

Referenzzinssatz für die Sollzinssatzänderungen für Kontoüberschreitungen in US-Dollar ist der 90-Day Average SOFR (Secured Overnight Financing Rate). Dieser Zinssatz wird täglich von der Federal Reserve Bank of New York ermittelt und veröffentlicht. Der Sollzinssatz wird jeweils am ersten eines neuen Kalenderquartals (somit am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, und 1. Oktober eines jeden Jahres) aktualisiert und passt sich bei einer Änderung des Referenzzinssatzes automatisch entsprechend an und ist ab diesem Tag wirksam. Als Referenzzinssatz gilt der zuletzt ermittelte 90-Day Average SOFR des vorherigen Kalenderquartals. Der Sollzinssatz errechnet sich aus diesem Referenzzinssatz zuzüglich eines Zinsaufschlags (Marge) von 8.5% p.a., wobei bei allfälligen Negativzinsen auf dem Markt im Minimum der Zinsaufschlag geschuldet ist, und wird mathematisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Für Kontoüberschreitungen in anderen Währungen als CHF, EUR, USD werden die jeweils zur Anwendung gelangenden Sollzinssätze für Kontoüberschreitungen auf der Website der LLB veröffentlicht.

Für den Fall, dass ein Referenzzinssatz infolge von Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, nicht mehr als anerkannter Referenzzinssatz verfügbar ist oder als solcher veröffentlicht wird, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank den Zinssatz auf Basis eines anderen, wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Referenzzinssatzes nach billigem Ermessen festsetzt. Als gleichwertig gelten namentlich anerkannte Referenzzinssätze, die zwecks möglichst wertneutraler Umstellung von bisher an den ursprünglichen Referenzzinssatz gebundenen Krediten, berechnet werden. Die Bank wird dem Kunden rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Kunden die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird. Der Kunde kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

Für Anträge auf Eröffnung einer Bankverbindung mit Verbrauchern gilt: Bereits für die Bank bestellte oder künftige Grundpfandrechte oder Reallasten oder in diesem Zusammenhang übernommene (abstrakte) Schuldversprechen zur Besicherung ihrer Ansprüche aus Kredit- oder Darlehensforderungen dienen nicht zur Sicherung der Ansprüche der Bank aus einer Kontoüberschreitung. Diese Bestimmung geht einer abweichenden Bestimmung in einem Sicherheitenvertrag zwischen Bank und Kunde vor.

**Antrag zur Eröffnung einer Bankverbindung
Gesellschaften**Kundennummer
(Wird von der Bank ausgefüllt.)

Seite 6/6

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Änderungen – insbesondere der wirtschaftlichen Berechtigung und der steuerrelevanten Angaben – der Bank sofort schriftlich oder in Textform durch ein von der Bank zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren mitzuteilen.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift oder durch ein von der Bank zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren den Erhalt der Broschüren "Bestimmungen im Geschäftsverkehr mit der Liechtensteinischen Landesbank AG", "Risiken im Effektenhandel" und "Informationsbogen für Einleger".

Artikel VI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gilt liechtensteinisches Recht.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Kommen solche nicht zur Anwendung, wird Vaduz als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Verfahren zwischen Kunde und Bank und auch als Erfüllungsort vereinbart. Die Bank ist indessen berechtigt, ihre Rechte auch am Sitz/Wohnsitz des Kunden oder an jedem anderen zuständigen Gericht bzw. jeder anderen zuständigen Behörde geltend machen.

Ort und Datum

Unterschrift / Zustimmung Kontoinhaber

Wird von der Bank ausgefüllt. Ersteller Ordernummer	Verantwortlicher* Kurzzeichen, Unterschrift	Erstkontrolle Datum, Kurzzeichen, Unterschrift	Zweitkontrolle Datum, Kurzzeichen, Unterschrift
---	--	---	--

*Name Checking durchgeführt